

Gemeindeordnung

vom 15. Mai 2011

Die Stimmberechtigten,

gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) sowie Art. 15 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz)

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Gemeinde.

Zweck

Art. 2

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

Aufgaben und Befugnisse richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere der Gemeindegeseztgebung.

Die Wahlen und die Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen innerhalb der Gemeindeversammlung, sofern nicht die Urnenabstimmung bzw. die Urnenwahl von der Gesetzgebung vorgeschrieben, vom Gemeinderat angeordnet oder aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten beantragt worden ist.

Gemeindeversammlung

1. Aufgaben und Befugnisse

Art. 3

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

2. Öffentlichkeit

Art. 4

Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Sie ist bei Verhandlungsbeginn bekannt zu geben.

Die Aufzeichnungen sind nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.

3. technische Hilfsmittel

Art. 5

Die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind unter Vorbehalt von Art. 6 im Rahmen der Gemeindeversammlung durchzuführen.

Wahlen und Abstimmungen

1. innerhalb der Gemeindeversammlung

Art. 6

Folgende Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen:

1. Wahl der Abordnung in den Landrat;
2. Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium;
3. *Aufgehoben*¹
4. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission;
5. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen, die vom Gemeinderat angeordnet oder aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten beantragt worden sind¹.

2. getrennt von der Gemeindeversammlung

Art. 7

Die Geschäftsordnung, das Budget bzw. die Jahresrechnung, die zu behandelnden Erlasse und die Erläuterungen zu den Sachgeschäften sind allen Haushaltungen zuzustellen.

Das Budget und die Jahresrechnung werden für die Zustellungen in die Haushaltungen detailliert auf je drei Stellen der Dezimalklassifikation ausgewiesen.

Zustellungen

1. für die Gemeindeversammlungen

Art. 8

Die Abgabe und die Zustellung der Unterlagen für Urnenabstimmungen und Urnenwahlen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Für Urnenabstimmungen innerhalb der Gemeindeversammlung werden die in Abs. 1 genannten Unterlagen anlässlich der Gemeindeversammlung abgegeben.

2. für die Urnenabstimmungen

Art. 9

Publikationsorgan für die gemäss Gemeindegesetzgebung vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

Veröffentlichungen

II. GEMEINDERAT

Art. 10

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern:

1. Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident;
2. Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
3. fünf weiteren Mitgliedern.

Er konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

Zusammensetzung

Art. 11²

Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen sind jeweils zwei Jahre nach den Landratswahlen durchzuführen.

Wahlverfahren

Aus der Mitte des Gemeinderates werden das Präsidium und das Vizepräsidium nach den kantonalen Vorschriften gewählt.

Art. 12

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er legt die strategischen Ziele und die Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest. Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bürger-nahe Verwaltungstätigkeit sowie für ein wirksames Controlling.

Aufgaben und Befugnisse

Die Departementszuteilungen des Gemeinderates sind zu veröffentlichen. Im Übrigen richten sich die Aufgaben und Befugnisse nach dem Gemeindegesetz und den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.

Art. 13

Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung:

Finanzkompetenzen

1. über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind;
2. über alle Ausgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung oder durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist;
3. über alle nicht budgetierten, einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000;
4. über alle nicht budgetierten, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000.

Der Gemeinderat kann seine Finanzkompetenzen im Rahmen des Gemeindegesetzes und des internen Geschäftsreglements an die Departementchefs bzw. an die Verwaltung delegieren, unter Vorbehalt der Finanzkompetenz der Schulkommission.

Art. 14

Der Gemeinderat hat die Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Rates in einem internen Geschäftsreglement festzulegen.

Internes Geschäftsreglement

III. KOMMISSIONEN

Art. 15²

Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Ständige Kommissionen

Die Mitglieder der Finanzkommission werden auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen sind jeweils zwei Jahre nach den Landratswahlen durchzuführen.

1. Finanzkommission
a) Wahl

Die Finanzkommission konstituiert sich selbst.

Art. 16

Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesetzes.

b) Aufgaben und Befugnisse

Art. 17

Der Gemeinderat wählt eine fünfköpfige Sozialkommission; zwei Mitglieder müssen dem Gemeinderat angehören.

2. Sozialkommission
a) Wahl

Art. 18

Die Sozialkommission behandelt alle Geschäfte im Bereich der Sozialhilfe im Sinne des Sozialhilfegesetzes und fasst alle notwendigen Beschlüsse, sofern durch die Gesetzgebung nicht zwingend eine andere Behörde oder Amtsstelle zuständig ist.

b) Aufgaben und Befugnisse

Aufgehoben¹

Sie bereitet zudem zuhanden des Gemeinderates alle Geschäfte im Gesundheitsbereich vor¹.

Art. 19

Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern:

1. dem für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin oder Präsident von Amtes wegen;
2. einem weiteren vom Gemeinderat zu wählenden Mitglied des Gemeinderates als Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
3. drei weiteren vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern¹.

3. Schulkommission
a) Wahl

Aufgehoben¹

Art. 20

Die Schulkommission erfüllt die ihr durch Gesetz und diese Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

b) Aufgaben und Befugnisse

Die Schulkommission ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung:

1. über alle Ausgaben im Rahmen des Budgets der Schule;
2. über nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis CHF 30'000;
3. über alle nicht budgetierten, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000.

Art. 21

Der Gemeinderat wählt weitere ständige Kommissionen mit je fünf bis neun Mitgliedern für jene Verwaltungszweige, deren Aufgaben dies erfordern.

4. Weitere ständige Kommissionen

Diesen Kommissionen muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören.

Art. 22

Der Gemeinderat kann besondere Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen und diesen bestimmte Aufgaben oder Geschäfte zur Bearbeitung übertragen.

Besondere Kommissionen

Besonderen Kommissionen oder Arbeitsgruppen muss kein Mitglied des Gemeinderates angehören.

Art. 23

Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung.

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat erstellt für alle Kommissionen interne Pflichtenhefte oder kann im Rahmen der Gesetzgebung die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen in einem Reglement ordnen.

Art. 23a¹

Die kommunale Teilungsbehörde besteht aus dem für die Abteilung Soziales zuständigen Mitglied des Gemeinderates und der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Soziales.

Kommunale Teilungsbehörde

IV. SCHULE

Art. 24

Die Gemeinde führt den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsstufe (Sekundarstufe I) gemäss den kantonalen Vorschriften zum Bildungs- und Volksschulwesen.

Aufgaben und Befugnisse

Die Gemeinde übernimmt zusätzlich folgende Aufgaben:

1. Musikschule
2. Mittagstisch
3. Nachhilfe
4. Begabungs- und Begabtenförderung
5. Schulergänzendes Angebot
6. Schulbibliothek

Der Gemeinderat erlässt hierzu Reglemente, die dem fakultativen Referendum unterstehen. Er ist dabei nicht an die Finanzkompetenzen gemäss Art. 13 gebunden.

Die Aufgaben gemäss Abs. 2 können durch eine Vereinbarung an Dritte übertragen werden. Die Vereinbarung untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 25

Die Schulkommission ist die Schulbehörde im Sinne der Volksschulgesetzgebung.

Schulkommission

Die Schulkommission gemäss Art. 19 konstituiert und organisiert sich unter Beachtung der Gesetzgebung selbst.

Die Gesamtschulleiterin oder der Gesamtschulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 26

Die Schulkommission trägt die Verantwortung über die Schulen und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Zuständigkeiten

Die Schulkommission hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Wahl, Anstellung und Entlassung von Schulleitungspersonen für die einzelnen Schulteams, exklusive Gesamtschulleiterin oder Gesamtschulleiter, sowie von weiteren im Schulbereich tätigen Fachpersonen;
2. Antragsrecht bei der Anstellung und Entlassung der Gesamtschulleiterin oder des Gesamtschulleiters;
3. Aufsicht über den Schulbetrieb und die Durchführung von Schulbesuchen;
4. Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und Schulentwicklung;
5. Sicherstellung der Einhaltung der Schulpflicht;
6. Vorberatung des Organisationsstatuts sowie von anderen, allgemein verbindlichen Regelungen im Schulbereich;
7. Vorberatung des Budgets und Antragstellung an den Gemeinderat;
8. Beschlussfassung im Rahmen des genehmigten Budgets über das Schulangebot, das Schulprogramm und die gesprochenen Kredite für das Schulwesen;
9. Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung im Rechnungsjahr verfügen kann;
10. Entscheid über die Führung von Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und Bewilligung der entsprechenden Ausgaben, soweit sie bei Beschlussfassung über das Budget nicht vorhersehbar waren;
11. Beschluss über Ausgaben und Kredite gemäss Art. 20;
12. Anregen von und Mitwirkung bei Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
13. Abschluss von Entlohnungsvereinbarungen im Sinne der Bildungsgesetzgebung.

Für Geschäfte, die ihre Zuständigkeit übersteigen, stellt die Schulkommission dem Gemeinderat Antrag.

Art. 27

Die Schulkommission delegiert Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an die Gesamtschulleiterin oder den Gesamtschulleiter.

Gesamtschulleiterin oder Gesamtschulleiter

Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt durch die Gesamtschulleiterin oder den Gesamtschulleiter.

Für die Anstellung von Mitarbeitenden im Schulsekretariat hat die Gesamtschulleiterin oder der Gesamtschulleiter ein Antragsrecht bei der zuständigen Departementsleitung; für die Anstellung von Hauswartpersonen ein Mitspracherecht.

Art. 28

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Schulkommission ein Organisationsstatut, das die interne Organisation der Schulleitung und der Schule regelt.

Organisationsstatut

V. ANGESTELLTE

Art. 29

Die Angestellten der Gemeinde unterstehen der kantonalen Personalgesetzgebung und dem kommunalen Entschädigungsreglement.

Anstellungsverhältnis

Für Lehrpersonen gilt überdies die Lehrpersonalverordnung.

Art. 30

Für alle Angestellten wird ein interner Funktions- bzw. Stellenbeschrieb erstellt.

Funktions- und Stellenbeschrieb

Für Lehrpersonen gilt der berufliche Auftrag gemäss Bildungsgesetz und Lehrpersonalverordnung.

Art. 31

Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

Leistungsauftrag

Art. 32

Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag.

Veränderungen des Leistungsauftrages

Die sich daraus ergebende höhere oder tiefere Lohnsumme wird über das Budget festgelegt.

Art. 33

Die Lohnsumme und die individuellen Löhne der Angestellten der Gemeinde werden gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag durch den Gemeinderat festgelegt.

Lohneinstufung

Die Lohnsumme und die individuellen Löhne der Schulleitungen, des Lehrpersonals und weiterer im Schulbereich tätiger Fachpersonen legt die Schulkommission gemäss Leistungsauftrag fest, basierend auf der Lehrpersonalverordnung und der Entlöhnungsvereinbarung.

Art. 34

Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Schulkommission gemäss Art. 26 Abs. 2 und der Gesamtschulleiterin oder des Gesamtschulleiters gemäss Art. 27 Abs. 2.

Wahl und Anstellung

Der Gemeinderat kann die Anstellung der Mitarbeitenden im Rahmen des internen Geschäftsreglements delegieren. Nicht delegierbar ist die Wahl und Anstellung von:

1. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber;
2. Gesamtschulleiterin oder Gesamtschulleiter;
3. Gemeindeweibelin oder Gemeindeweibel.

VI. ANSTALTEN

Art. 35

Der Gemeindebootshafen ist eine selbständige juristische Person des kommunalen öffentlichen Rechts.

Gemeindebootshafen

Die Einzelheiten sind in einem von der Gemeindeversammlung zu erlassenden Reglement zu regeln.

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Die durch die Vereinigung der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde entstehende Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein; sie erwirbt insbesondere deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

Rechtsnachfolge

Für die Anpassung der Rechtserlasse an die neue Gemeindeorganisation wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen. Bis zur Genehmigung derselben gelten die bisherigen Bestimmungen.

Art. 37

Für die Schul- und Gemeindebehörden gemäss dieser Gemeindeordnung finden im ersten Halbjahr Gesamterneuerungswahlen statt. Die Organisationsformen und Bestimmungen der Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde vom 23. Mai 2003 sowie der Schulgemeinde vom 29. November 2002 gelten bis zum Amtsantritt der Schul- und Gemeindebehörden gemäss Gemeindegesetz.

Neuwahlen

Die erste Amtsdauer der Behörden gemäss Art. 11, 15 und 19 dauert zwei Jahre von 2012 bis 2014. Anschliessend gilt die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren. Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums.

Art. 37a²

Übergangsbestimmung
zur Änderung vom
21. November 2017

Die Amtsdauer nach den erstmaligen Neuwahlen des Gemeinderates und der Finanzkommission nach Inkrafttreten der Änderung vom 21. November 2017 dauert zwei Jahre von 2018 bis 2020. Anschliessend gilt die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren. Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

Art. 38

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Inkrafttreten

Die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde vom 23. Mai 2003 sowie der Schulgemeinde vom 29. November 2002 werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

GEMEINDERAT HERGISWIL

Genehmigt durch den Regierungsrat: 17. Januar 2012 (Beschluss Nr. 36)

Endnoten

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlung vom 24. November 2015; vom Regierungsrat genehmigt am 15. Dezember 2015, RRB 931, in Kraft seit 1. Januar 2016.

² Fassung gemäss Gemeindeversammlung vom 21. November 2017; vom Regierungsrat genehmigt am 19. Dezember 2017, RRB 861, in Kraft seit 1. Januar 2018.